

„Vermöge der mit den am Kongresse zu Wien teilnehmenden Mächten geschlossenen Übereinkunft sind mehrere Unserer früheren polnischen Besitzungen zu Unseren Staaten zurückgelührt. Diese Besitzungen bestehen in dem zum Herzogthume Warschau gekommenen Teile der preussischen Erwerbungen vom Jahre 1772, der Stadt Thorn mit einem für dieselbe neu bestimmten Gebiete, in dem jetzigen Departement Posen, mit Ausnahme eines Teiles des Powiż'schen und des Pehser'schen Kreises, und in dem bis an den Fluß Proszna belegenen Teile des Kalischer Departements, mit Ausschluß der Stadt und des Kreises dieses Namens. Von diesen Landschaften kehrt der Kulm- und Michelausche Kreis in den Grenzen von 1772, ferner die Stadt Thorn nebst ihrem neu bestimmten Gebiete, zu Unserer Provinz Westpreußen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichselufer, jedoch bloß mit den unmittelbar an den Strom grenzenden, oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften, gelegt wird“.

Sie sehen schon aus der Natur dieser Details, daß von der Rundgebung irgend einer Verpflichtung, namentlich von einem vertragsmäßigen Verhältnis, in diesem Patent keine Rede ist. Dann heißt es: „Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen Erbschen und den Samischen Kreis als ehemalige Teile des Rehedistriktes hinzufügen, zu einer besonderen Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des Großherzogtums Polen besitzen, nehmen auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unseren königlichen Titel und das Wappen der Provinz in das Wappen Unseres Königreiches auf. Indem Wir Unserem General-Lieutenant v. Thümen den Befehl gegeben haben, den an Uns zurückgefallenen Teil Unserer früheren polnischen Provinzen mit Unseren Truppen zu besetzen, haben Wir ihm zugleich aufgetragen, denselben in Gemeinschaft mit Unserm zum Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen ernannten wirklichen Geheimrate von Zerboni di Sposetti förmlich in Besitz zu nehmen, da die Zeit-Umstände es nicht gestatten, daß Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen“, — es ist also nicht einmal ein Huldigungserweis oder etwas der Art vorgekommen — „so haben Wir zur Annahme derselben den zu Unserm Statthalter im Großherzogtum Posen ernannten Herrn Fürsten Anton Radziwiłł Liebden ausersehen, und ihn bevollmächtigt, in Unserem Namen die deshalb nötigen Verfügungen zu treffen. Des zu Urkund u. c.“

Daß hier nichts von einem Vertrag darin steht, werden Sie mir zugeben.

Vom gleichen Tage ist ohne Bezeichnung als Besitzergreifungspatent, lediglich als eine Aussprache des Wohlwollens des Königs in Bezug auf seine Provinz Posen an die Einwohner des Großherzogtums Posen das Folgende bekannt gegeben mit der Unterschrift „Friedrich-Wilhelm“: „Indem Ich durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage denjenigen Teil der ursprünglich zu Preußen gehörigen an Meine Staaten zurückgefallenen Distrikte des bisherigen Herzogtums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen; auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Konstitution teilnehmen, welche ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige,“ — das ist geschehen — „und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reiches eine provinzielle Verfassung erhalten. Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotierung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigentum kehren wieder unter den Schutz der Geseze zurück, zu